

Geschäftsordnung

des PromovierendenRats der Universität Leipzig

Präambel

Diese Geschäftsordnung ist die Vereinbarung über die Umgangsformen im PromovierendenRat (ProRat) und fasst die Regeln für einen geordneten Ablauf der Sitzungen zusammen, die sich die Mitglieder des ProRats in eigenverantwortlicher Weise gegeben haben.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Allgemeine Bestimmungen
- § 2 Konstituierung
- § 3 Personalwahlen
- § 4 Sitzungen
- § 5 Tagesordnung
- § 6 Beschlussfähigkeit
- § 7 Beschlüsse außerhalb von Sitzungen
- § 8 Anträge zur Geschäftsordnung
- § 9 Sitzungsleitung
- § 10 Sprecher*innen
- § 11 Finanzverantwortung
- § 12 Protokollführung
- § 13 Arbeitsweise des ProRats
- § 14 Rücktritte, nachrückende Mitglieder, vorzeitige Auflösung des Gremiums, Nichtzustandekommen der Wahl
- § 15 Schlussbestimmung
- § 16 Salvatorische Klausel

§ 1 Allgemeine Bestimmungen

- (1) *ProRat*
Der ProRat ist die durch Wahl legitimierte politische Vertretung der Promovierendenschaft an der Universität Leipzig (Grundordnung der Universität Leipzig § 6, vom 6. August 2013).
- (2) *Mitglied*
Ein Mitglied des ProRats ist durch eine universitäre Wahl legitimiert worden und vertritt in der Promovierendenvertretung der Universität Leipzig die Interessen der Promovierendenschaft. Mitglieder haben Rede- und Stimmrecht im ProRat. Sie dürfen zudem Anträge, Anträge zur Geschäftsordnung und Finanzanträge stellen. Sie besitzen aktives und passives Wahlrecht bei Personalwahlen.
- (3) *Aktive*
Aktive sind Promovierende, die sich, ohne Mitglied im ProRat zu sein, an dessen Aufgaben beteiligen und sich für die Belange der Promovierendenschaft an der Universität Leipzig engagieren. Sie haben neben dem Rederecht das Recht, Anträge und Finanzanträge zu stellen. Sie können den ProRat nach außen vertreten, wenn ihnen die Mitglieder des ProRats hierzu Aufgaben übertragen.
- (4) *Gäste*
An den Sitzungen des ProRats dürfen Gäste teilnehmen. Sie haben Rede- und Antragsrecht.

§ 2 Konstituierung

Die konstituierende Sitzung des ProRats soll innerhalb von acht Wochen nach erfolgter Wahl stattfinden; in jedem Fall aber vor Beginn der neuen Amtszeit. In ihr haben die Personalwahlen zu erfolgen.

§ 3 Personalwahlen

- (1) Die Personalwahlen für die zentralen Ämter erfolgen in der konstituierenden Sitzung. Die Amtszeit entspricht der Legislaturperiode. Tritt ein Mitglied während einer Legislaturperiode von einem zentralen Amt zurück, erfolgt die Neuwahl in der nächsten Sitzung des ProRats. Die Neuwahl ist anzukündigen.
- (2) Für folgende Ämter ist je ein Mitglied und ein stellvertretendes Mitglied zu wählen:
 - a) Sprecher*innen
 - b) Sitzungsleitung
 - c) Finanzbeauftragte
 - d) Protokollführung
- (3) Jedes Mitglied hat grundsätzlich eine Stimme. Die Wahl erfolgt offen. Eine Abstimmung im Block ist möglich. Wurde ein Antrag auf geheime Wahl gestellt, so hat jedes Mitglied drei Stimmen, welche kumuliert werden können (vgl. § 8 Abs. 4 Nr. 11).
- (4) Ein Mitglied ist in ein zentrales Amt gewählt, wenn es die relative Mehrheit der Stimmen auf sich vereinen kann.
- (5) Eine Personalwahl durch E-Mail-Umlauf ist nicht möglich.

- (6) Die Wahl eines Mitgliedes in ein Amt muss von diesem angenommen werden. Die Annahme kann bei Wahl in Abwesenheit per E-Mail vom gewählten Mitglied bestätigt werden.

§ 4 Sitzungen

- (1) Der ProRat tagt in der Regel jeden Monat. Ort und Zeit der nächsten Sitzung werden gemeinsam beschlossen und im Sitzungsprotokoll vermerkt.
- (2) Zu den Sitzungen werden Mitglieder und Aktive spätestens eine Woche vor dem Sitzungstermin eingeladen. Die Einladung erfolgt entweder durch die Sitzungsleitung oder drei Mitglieder. Über die anstehende Sitzung wird auch die interessierte Öffentlichkeit informiert.
- (3) Die Sitzungen des ProRats sind grundsätzlich für alle Gäste öffentlich (vgl. § 8 Abs. 4 Nr. 10). Nach Ausschluss der Öffentlichkeit sind die Anwesenden zur Verschwiegenheit verpflichtet.

§ 5 Tagesordnung

- (1) Der ProRat gibt sich zu jeder Sitzung eine Tagesordnung.
- (2) Eine ausführliche Tagesordnung wird an Mitglieder und Aktive mit der Einladung zur Sitzung versandt.

§ 6 Beschlussfähigkeit

- (1) Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- (2) Der ProRat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Stimmen in der Sitzung repräsentiert ist.
- (3) Stellt die Sitzungsleitung die Beschlussunfähigkeit fest, ist die Sitzung formell zu schließen. Bis zu diesem Zeitpunkt ist der ProRat beschlussfähig. Nach Feststellung der Beschlussunfähigkeit kann die Sitzung informell fortgesetzt werden.
- (4) Beschlüsse werden mit der relativen Mehrheit der Stimmen gefasst.

§ 7 Beschlüsse außerhalb von Sitzungen

- (1) Beschlüsse außerhalb der Sitzungen können mittels E-Mail-Umlauf gefasst werden.
- (2) Ein Beschluss per E-Mail-Umlauf ist zulässig, wenn er so dringend herbeigeführt werden muss, dass er nicht bis zur nächsten Sitzung des ProRats aufgeschoben werden kann. Der Antrag ist in diesem Fall an alle Mitglieder zu stellen. Im Betreff und Text der E-Mail muss deutlich gemacht werden, dass ein Antrag gestellt wird. Für die Abgabe der Voten muss ein Zeitraum von 48 Stunden gewährt werden. Antworten sind an alle Mitglieder zu richten.

§ 8 Anträge zur Geschäftsordnung

- (1) Jedes Mitglied kann Anträge zur Geschäftsordnung stellen. Den Antragsteller*innen ist als nächstes das Wort zu erteilen. Redebeiträge dürfen dadurch nicht unterbrochen werden. Auf den Geschäftsordnungsantrag folgt höchstens

eine Gegenrede. Unmittelbar nach der Gegenrede ist über den Geschäftsordnungsantrag abzustimmen. Erfolgt keine Gegenrede, so gilt der Geschäftsordnungsantrag als angenommen.

- (2) Über Geschäftsordnungsanträge ist sofort und offen abzustimmen.
- (3) Als Geschäftsordnungsanträge sind folgende Anträge anzusehen:
 1. Änderung der beschlossenen Tagesordnung;
 2. Beschränkung der Redezeit;
 3. Schließung der Redeliste;
 4. Schluss der Debatte, ggf. sofortige Beschlussfassung;
 5. Wiederaufnahme der Debatte;
 6. Nichtbehandlung eines Antrages;
 7. Vertagung eines Punktes der Tagesordnung;
 8. Fünfminütige Sitzungspause (maximal zwei pro Sitzung zusätzlich zur Pause);
 9. Ausschluss der Öffentlichkeit;
 10. Geheime Abstimmung;
 11. Neuauszählung der Abstimmung;
 12. Feststellung der Beschlussfähigkeit;
 13. Schluss der Sitzung;
 14. Teilweise oder vollständige Ablösung der Sitzungsleitung für die aktuelle Sitzung.
- (4) Bei einem Geschäftsordnungsantrag nach Abs. 3 Nr. 10 oder 12 ist eine Gegenrede nicht zulässig.
- (5) Vor Schließung der Redeliste ist jedem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich noch auf diese setzen zu lassen (vgl. Abs. 3 Nr. 3).
- (6) Hinweise und Anfragen zur Geschäftsordnung sind jederzeit möglich und wie Anträge zur Geschäftsordnung sofort zu behandeln.
- (7) Bei Vorliegen mehrerer Anträge wird über inhaltlich höherrangige Anträge zuerst abgestimmt. Diese Reihenfolge legt im Zweifelsfall die Sitzungsleitung fest.

§ 9 Sitzungsleitung

- (1) Die Sitzungsleitung hat das Amt unparteiisch auszuführen.
- (2) Die Sitzungsleitung öffnet, leitet und schließt die Sitzungen des ProRats. Sie achtet auf die Form und Ordnung der Sitzung. Sie erstellt die Tagesordnung für die Sitzungen und macht sie für Mitglieder, Aktive und die interessierte Öffentlichkeit (vgl. § 4 Abs. 2) zugänglich. Anmerkungen und Änderungsvorschläge zur Tagesordnung können im Vorfeld von Mitgliedern oder Aktiven der Sitzungsleitung mitgeteilt werden. Die Sitzungsleitung behält sich vor, die Tagesordnung entsprechend anzupassen und zu ändern.
- (3) Die Sitzungsleitung führt eine Redeliste und erteilt danach das Wort. Sie kann die Redeliste unterbrechen, um direkt gestellte Fragen zu beantworten oder um einmalige, sofortige Berichtigungen vorzunehmen.
- (4) Die Sitzungsleitung hat das Recht, einen Antrag nach ihrem Ermessen aufzugliedern und entsprechend diskutieren zu lassen. Sie kann die Redezeit begrenzen und Redende zur Sache oder zur Form rufen. Wird einer entsprechenden Aufforderung nicht nachgekommen, kann die Sitzungsleitung das Wort entziehen.

- (5) Die Sitzungsleitung kann jederzeit das Wort zu Verfahrensfragen ergreifen.
- (6) Die Sitzungsleitung hat mit Wirkung auf den aktuellen Tagesordnungspunkt das Recht eine Bestimmung dieser Geschäftsordnung auszulegen oder eine Lücke zu schließen.

§ 10 Sprecher*in

Die Sprecher*innen haben die Aufgabe, den ProRat nach außen, gegenüber anderen Organen und Gremien der Universität sowie der Hochschulöffentlichkeit und allgemein der Öffentlichkeit zu vertreten. Je nach Art und Thema des Anliegens, das an den ProRat über die Sprecher*innen herangetragen wird, kann die Vertretung nach außen anderen Mitgliedern oder Aktiven überantwortet werden.

§ 11 Finanzverantwortung

Die Verwaltung von Finanzangelegenheiten regelt eine entsprechende Finanzordnung des ProRats.

§ 12 Protokollführung

- (1) Die Protokolle der Sitzungen werden durch ein*e Protokollführer*in angefertigt. Vertretungsweise können auch andere Mitglieder oder Aktive, die an einer Sitzung teilnehmen, das Protokoll führen.
- (2) Das Protokoll hat zu enthalten:
 1. Datum, Beginn und Ende der Sitzung, anwesende Personen, Stimmübertragungen;
 2. Den Wortlaut der Anträge und Beschlüsse gegebenenfalls nebst zugehöriger Abstimmungsergebnisse.
- (3) Das Protokoll ist nach der Bestätigung durch die Mitglieder der universitären Öffentlichkeit zugänglich zu machen.
- (4) Waren Teile der Sitzung nicht öffentlich, so sind die Protokollteile, welche Datenschutz, Vertragsklauseln, Interna etc. betreffen, nur den Mitgliedern zugänglich zu machen.

§ 13 Arbeitsweise des ProRats

Die operative Arbeit des ProRats ist in Arbeitsgruppen (AG) organisiert. An den AG können sich Mitglieder und Aktive beteiligen.

§ 14 Rücktritte, nachrückende Mitglieder, vorzeitige Auflösung des Gremiums, Nichtzustandekommen der Wahl

- (1) Sinkt die Zahl der Mitglieder des ProRats aufgrund von Rücktritten amtierender Mitglieder unter die mindestens fünf in der Grundordnung der Universität Leipzig § 6 Abs. 3 festgelegte Mitgliederzahl, rücken bei der letzten Wahl nicht mehrheitlich gewählte Kandidat*innen nach (vgl. Wahlordnung der Universität Leipzig § 18). Nehmen diese die Wahl nicht an bzw. gibt es keine Kandidierenden, die nachrücken können und umfasst deshalb der ProRat weiterhin weniger als fünf Mitglieder, besteht das Gremium nicht fort.

Die verbliebenen Mitglieder, die weiterhin in der Promovierendenvertretung aktiv sein möchten, erfüllen die Aufgaben des ProRats geschäftsführend, gemeinsam mit weiteren Aktiven, bis zur turnusmäßig nächsten Wahl. (Eine Ersatzwahl ist für den ProRat nicht vorgesehen, vgl. Wahlordnung § 18 Abs. 2). Bedingung hierfür ist, dass weiterhin ein*e vor der Auflösung des Gremiums gewählte*r Finanzverantwortliche*r aktiv ist. Es gelten die entsprechenden Regelungen der Finanzordnung des ProRats (§ 11). Vorrangige Aufgabe der geschäftsführend agierenden Mitglieder ist die Vorbereitung der nächsten Wahl zum ProRat. Formale Beschlüsse können bis zur Rekonstitution des Gremiums nicht gefasst werden. Das betrifft die Wahl von zentralen Ämtern (§ 3 Abs. 2) sowie Beschlüsse zur Genehmigung von Finanzanträgen größeren Umfangs (vgl. Finanzordnung § 7), zur Änderung der Geschäfts- und Finanzordnung, zur Entsendung von Promovierenden in AGs, Kommissionen, Ausschüsse oder zum Vorschlag von Kandidierenden für Ämter (z.B. Beauftragte des Rektorats). Vor der Auflösung des Gremiums gefasste Beschlüsse behalten ihre Gültigkeit. Bereits laufende Projekte werden fortgeführt, bereits geplante Veranstaltungen werden durchgeführt. Das freiwillige Engagement von Aktiven bleibt unberührt.

- (2) Kommt bei der turnusmäßig nächsten Wahl zum ProRat keine Kandidierendenliste zustande, die mindestens fünf Mitglieder umfasst, bereiten die verbliebenen Mitglieder und Aktiven in Abstimmung mit der Wahlleitung eine erneute Wahl vor. Bis diese stattfinden kann, ist es die Aufgabe der Promovierendenvertretung, weitere Kandidierende zu finden und die Promovierenden der Universität Leipzig über die Wahl zu informieren. Alle weiteren Aufgaben der Promovierendenvertretung werden ausgesetzt. Das freiwillige Engagement der Aktiven bleibt unberührt.

Es gelten für Aktive in diesem Fall ebenfalls die Regelungen der Finanzordnung § 7, sofern weiterhin ein*e in der vorangegangenen Amtsperiode gewählte*r Finanzverantwortliche*r aktiv ist. Formale Beschlüsse können nicht gefasst werden.

§ 15 Schlussbestimmung

- (1) Diese Geschäftsordnung tritt mit ihrer Beschlussfassung am 10.10.2019 in Kraft.
(2) Änderungen und die Aufhebung dieser Geschäftsordnung beschließt der ProRat mit einer 2/3 Mehrheit. Die Mitglieder müssen zur Abstimmung anwesend sein.

§ 16 Salvatorische Klausel

- (1) Sollten Teile dieser Ordnung rechtsunwirksam sein, hat dies keine Auswirkungen auf die übrigen Bestimmungen dieser Ordnung. Sie bleiben weiterhin gültig.
(2) Rechtsunwirksame Bestimmungen sind ihrem Sinn entsprechend auszulegen.

Leipzig, den 10.10.2019